



Brüssel, den 29.5.2015
COM(2015) 230 final

2015/0117 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzt wurde, hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs dieses Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Im Anhang des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹ über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind Bestimmungen über den Ursprung der Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems festgelegt, die zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra gehandelt werden. Diese Erzeugnisse fallen nicht unter die Zollunion zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra.

Um die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu erhöhen und eine einheitliche Anwendung durch die beiden Parteien zu gewährleisten, ist es erforderlich, den derzeitigen Anhang zu ändern, so dass der Entwicklung der Ursprungsregeln im regionalen Pan-Europa-Mittelmeerkontext des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln² (im Folgenden das „Übereinkommen“) Rechnung getragen wird.

Die Anpassung an das Übereinkommen ist auch erforderlich, damit die Präferenzen für die Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems von den Vertragsparteien des Übereinkommens, die ein Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, einheitlich angewendet werden. Jedes dieser Abkommen enthält eine Erklärung, wonach die unter die betreffenden Kapitel fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Andorra von den Vertragsparteien den Vorschriften des Übereinkommens entsprechend als Erzeugnisse mit Ursprung in der Union behandelt werden.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Mitgliedstaaten wurden in den Sitzungen des Ausschusses für den **Zollkodex** - Fachbereich Ursprungsfragen - vom 21. Oktober und 11. Dezember 2014 über den Entwurf des Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Das Fürstentum Andorra wurde in der Sitzung der Kommissionsdienststellen mit Vertretern des Fürstentums vom 22. September 2014 über den Entwurf des Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich. Auch eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagenen Änderungen technischer Art sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Rates

¹ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 16.

² ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzt wurde, hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs dieses Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang des Abkommens in Form eines Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹ (im Folgenden das „Abkommen“) betrifft die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden der „Anhang“).
- (2) Im Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln² (im Folgenden das „Übereinkommen“) sind Bestimmungen über den Ursprung der Erzeugnisse festgelegt, die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden.
- (3) Um die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu erhöhen und eine einheitliche Anwendung durch die beiden Parteien zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Anhang zu ändern, so dass der Entwicklung der Ursprungsregeln im regionalen Pan-Europa-Mittelmeerkontext gemäß dem Übereinkommen Rechnung getragen wird.
- (4) Zu diesem Zweck muss der durch das Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss einen Beschluss über die Ersetzung des Anhangs durch einen neuen Anhang fassen, der erforderlichenfalls an die Bestimmungen des Übereinkommens angepasst wird.
- (5) Daher sollte die Europäische Union im Gemischten Ausschuss den Standpunkt einnehmen, der in dem im Entwurf beigefügten Beschluss ausgeführt ist –

¹ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 16.

² ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Ersetzung des Anhangs dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch einen neuen Anhang, der erforderlichenfalls an das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln angepasst wird, ist in dem im Entwurf beigefügten Beschluss des Gemischten Ausschusses ausgeführt.

Die Vertreter der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*